

SATZUNG

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 60,
1. Änderung

Teil B – Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 198) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 15.12.77 u. 12.10.78 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60, 1. Änderung, Gebiet südlich geplante Wasserstraße, westlich vorhandene Blockbebauung Hainholzer Damm, östlich Holunderstraße, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – erlassen:

1. Flächen für Stellplätze und Garagen und ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e BBauG)
Soweit in der Planzeichnung nicht extra ausgewiesen, dürfen die Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden. Der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 6,00 m.
2. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)
Den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.
3. Anpflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbaulastträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.
Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.
4. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Baustoffe, Farbgebung, Dachform und Dachneigungen
 - 4.1 Baustoffe, Farbgebung
Sämtliche bauliche Anlagen erhalten eine helle Außenhaut.
 - 4.2 Dachform und Dachneigungen
Die Gartenhofhäuser erhalten Flachdächer.
Die Reiheneigenheime erhalten Satteldach 30 – 45 Grad.
Die freistehenden Eigenheime erhalten Sattel- oder Walmdach 30 – 45 Grad Dachneigung.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlaß des Innenministers vom 14.02.1978, Az.: IV B10 a - 512.113 - 56.15 (60), – mit Auflagen – erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen und der Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 02.04.1979 – Az.: IV B10 a - 512.113 - 56.15 (60) – bestätigt.

Elmshorn, den 17.05.1979

STADT ELMSHORN

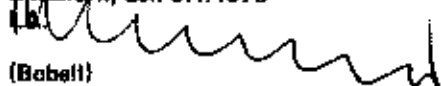
Der Bürgermeister

I. 
Dr. Lutz
Erster Stadtrat



Hinsichtlich der Hinweise zum Verfahrensbogen wird auf die Planausfertigung verwiesen.

Elmshorn, den 9.1.1978

I. 
(Bobell)